

Nürnberg, 15.01.2026

Stellungnahme
der Landesarbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Prozessbegleitung Bayern
zum
Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Justiz und für
Verbraucherschutz
eines
**Gesetzes zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer
Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung**

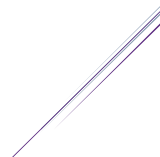
Die Landesarbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Prozessbegleitung Bayern (LAG PsPb Bayern) ist ein fakultativer Zusammenschluss der in Bayern tätigen und ansässigen Psychosozialen Prozessbegleiter*innen. Das Gremium engagiert sich für eine landes- und bundesweite Vernetzung und Kooperation, die Verbesserung der Rechte verletzter Zeug*innen im Strafverfahren und auch die Weiterentwicklung der Psychosozialen Prozessbegleitung.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Prozessbegleitung Bayern bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Prozessbegleitung Bayern begrüßt das „Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualstraftaten auf psychosoziale Prozessbegleitung“ als deutliches Signal die Situation von geschädigten Zeug*innen im Strafverfahren weiterhin zu verbessern.

Insbesondere die Erweiterung auf Straftatbestände der sog. „häuslichen Gewalt“ zeigt uns den politischen Willen, Gewaltschutz als staatliche Aufgabe auch in Strafverfahren zu begreifen und das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011, die sog. Istanbulkonvention umzusetzen.

Darüber hinaus begrüßt die Landesarbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Prozessbegleitung Bayern die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen der Psychosozialen Prozessbegleiter*innen und versteht dies auch als Anerkennung der bisherigen Arbeit aller Psychosozialen Prozessbegleiter*innen.



Im Einzelnen nimmt die LAG PsPb Bayern zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Änderung §48a StPO

Die LAG PsPb Bayern begrüßt die Ergänzung des Absatzes 1 durch die Hinweispflicht ausdrücklich.

Allerdings ist es bereits jetzt gängige Praxis, dass Geschädigte ein mehrseitiges Informationsblatt erhalten, das neben anderen Opferrechten u.a. die theoretische Möglichkeit der Hinzuziehung einer Psychosozialen Prozessbegleitung skizziert. Die Berichte der Geschädigten und die Erfahrungen der Psychosozialen Prozessbegleiter*innen zeigen, dass diese Hinweise wenig bis kaum gelesen oder verstanden werden.

Unter der Prämisse, den Geschädigten insbesondere die Psychosoziale Prozessbegleitung zugänglich zu machen würde die LAG PsPb Bayern eine Konkretisierung der Hinweispflicht befürworten, etwa:

*„Liegen bei Vornahme der den Verletzten betreffenden Vernehmung, Verhandlung oder sonstigen Untersuchungshandlung Anhaltspunkte für einen Anspruch des Verletzten auf Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406g Absatz 3 vor, so ist der Zeuge auf die Möglichkeit, die Beiordnung eines solchen zu beantragen, **konkret und individuell in geeigneter Weise** hinzuweisen.“*

Die Ergänzung des Absatz 2 erscheint ebenfalls sinnvoll und durchdacht, ggf. könnte auch hier die Hinweispflicht ergänzt werden, so dass auch Minderjährige selbst über die Möglichkeit der Psychosozialen Prozessbegleitung informiert werden, etwa:

*„(2) Bei Taten zum Nachteil eines minderjährigen Verletzten müssen die ihn betreffenden Verhandlungen, Vernehmungen und sonstigen Untersuchungshandlungen besonders beschleunigt durchgeführt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Zeugen sowie der Art und Umstände der Straftat zu seinem Schutz oder zur Vermeidung von Beweisverlusten geboten ist. Die Beiordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters nach § 406g Absatz 3 Satz 2 ist frühzeitig zu prüfen **und dem Minderjährigen in geeigneter Art und Weise vorzuschlagen.**“*

Änderung 395 StPO

Die LAG PsPb Bayern begrüßt die Erweiterung der Straftatbestände ausdrücklich. Allein die Einschränkung auf „*besonderen Gründe, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen*“ erscheint gerade im Kontext der verhetzenden Beleidigung und der Volksverhetzung irritierend. Insbesondere diese beiden Straftatbestände zeichnen sich durch menschenverachtende, mit unseren (Grund)werten nicht zu vereinbarende Äußerungen aus und sind somit auch für die Gesellschaft/den Staat schädlich. Allein dies ist

nach Auffassung der LAG PsPb Bayern immer als Tat mit schweren Folgen zu bewerten und sollte auch zu den besonderen Gründen zählen.

Änderung 397a StPO

Die LAG PsPb Bayern begrüßt ausdrücklich den gesetzgeberischen Willen, Opfer häuslicher Gewalt durch eine Psychosoziale Prozessbegleitung zu unterstützen.

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 gibt in Artikel 3 (b) eine umfassende Definition für häusliche Gewalt vor.

Sie umfasst „alle körperlichen, sexuellen, seelischen oder wirtschaftlichen Gewalttaten, die innerhalb der Familie oder des Haushalts unabhängig von den biologischen oder rechtlich anerkannten familiären Bindungen vorkommen.“

„Häusliche Gewalt umfasst hauptsächlich zwei Arten von Gewalt: die Gewalt zwischen Beziehungspartnern, seien es derzeitige oder ehemalige Ehegatten und Partner bzw. Partnerinnen, und die generationenübergreifende Gewalt, zu der es im Allgemeinen zwischen Eltern und Kindern kommt.“

In der vorgelegten Formulierung der geplanten Änderung des 397a StPO bleibt unscharf, ob sich der Begriff „innerhalb der Familie“ auf generationenübergreifende Gewalt bezieht oder ausschließlich auf Gewalt von volljährigen Personen an volljährigen Personen.

Darüber hinaus fehlen aus Sicht der LAG PsPb Bayern für häusliche Gewalt „typische“ in ihrer Art und Weise oftmals gravierende Straftatbestände:

- a) der Straftatbestand der Freiheitsberaubung §239 StGB, der wiederum bereits in §1 Gewaltschutzgesetz Einzug gefunden hat. In 397a (1) Nr.3 ist er ausschließlich als Verbrechenstatbestand enthalten, was aber bei häuslicher Gewalt zu kurz greift.

Die LAG PsPb Bayern würde es sehr begrüßen, wenn im neuen 397a (1) Nr. 3a StPO explizit auch der §239 StGB als rechtswidrige Tat aufgenommen werden würde.

- b) der Straftatbestand der Nötigung §240 StGB.

Zitiert sei hier aus Meyer-Lohkamp, jurisPR-StrafR 23/2018 Anm. 3: „Die Strafbarkeit der Nötigung enthält in § 240 Abs. 4 StGB eine Strafschärfung für besonders schwere Fälle. Ein besonders schwerer Fall ist – losgelöst von möglichen Regelbeispielen – dann gegeben, wenn die Tat bei Berücksichtigung aller Umstände die gewöhnlich vorkommenden und deshalb vom Gesetz für den ordentlichen Strafraumen schon bedachten Fälle an Strafwürdigkeit so sehr übertrifft, dass die Anwendung des verschärften Strafraumens geboten erscheint (BGH, Urt. v. 30.06.1981 – 1 StR 266/81 – NStZ 1981, 391). Dieses kommt im Bereich der Nötigung beim Einsatz eines äußerst intensiven Nötigungsmittels (BGH, Urt. v. 29.10.1996 – 1 StR 562/96 – NStZ-RR 1997,

196) oder wenn das erzwungene Verhalten für das Opfer besonders erniedrigend oder gefährlich ist, in Betracht.

Das Oberlandesgericht [Hamburg] hat dieses nun auch für Fälle der sog. „häuslichen Gewalt“ angenommen und damit – richterrechtlich – ein weiteres Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall der Nötigung geschaffen. Begründet hat es dieses mit der strukturellen Unterlegenheit des Tatopfers. Außerdem weist es darauf hin, dass die sog. „Istanbul-Konvention“ es den nationalen Behörden und Gerichten auferlege (vgl. BT-Drs. 18/12037, S. 83) eine – etwa auch im Wege der Strafraumenbestimmung – abschreckende Sanktionierung der dem Anwendungsbereich der Konvention unterfallenden Straftaten zu gewährleisten. Bei dieser sei namentlich der Umstand einer Tatbegehung durch den derzeitigen oder vormaligen (Ehe-)Partner zu berücksichtigen (vgl. BT-Drs. 18/12037, S. 25, 82 f.).“

Somit würde es die LAG PsPb Bayern sehr begrüßen, wenn im neuen 397a (1) Nr. 3a StPO explizit auch der §240 StGB als rechtswidrige Tat aufgenommen werden würde, zumindest jedoch § 240 Abs 4 StGB.

Grundsätzlich begrüßt die LAG PsPb Bayern auch die sehr offenen Formulierungen an die Anforderungen der Beiordnung, allerdings geben wir zu bedenken, dass die Beibringung von qualifizierten Attesten insbesondere seelischer Verletzungen eine erhebliche zusätzliche Belastung für Geschädigte darstellt und zum Teil ohne erheblichen Aufwand kaum möglich ist. Darüber hinaus werden gerade seelische Verletzungen häufig auch von den Geschädigten bagatellisiert oder verschwiegen, da sie Folgen z.B. in familienrechtlichen Verfahren fürchten, wenn sie als „seelisch/psychisch instabil“ diagnostiziert werden.

Wie die Formulierung des Gesetzesentwurf bereits deutlich macht, sind bei häuslicher Gewalt die besondere Nähebeziehung, familiäre/partnerschaftliche Abhängigkeiten und meist auch wiederholte Taten die besonders belastende und schädigende Problematik. Somit sollte die zusätzliche Anforderung „erhebliche körperliche oder seelische Schäden“ gestrichen werden.

Zusätzlich möchte die LAG PsPb Bayern anregen, die in 397a (1) StPO benannten Katalogstraftaten insgesamt noch einmal auf ihre logische Konsistenz zu überprüfen. Exemplarisch sei hier § 238 StGB benannt, der sowohl unter 3., allerdings nur als Verbrechen, neu dann unter 3a ohne zusätzliche Qualifizierung und unter neu 5. allerdings nur Absatz 2 und 3 bei Minderjährigen enthalten ist. Für Opfer von Stalking wird kaum nachvollziehbar sein, warum hier solche Unterschiede gemacht werden, insbesondere wenn man z.B. an Stalking durch Arbeitskolleg*innen denkt, welches für die Opfer erhebliche Konsequenzen und Belastungen mit sich bringen kann.

Änderung § 406g StPO

Die LAG PsPb Bayern begrüßt den Wegfall der Anforderung der „besonderen Schutzbedürftigkeit“ für Volljährige und möchte explizit auch im Namen der Geschädigten den politischen und gesetzgeberischen Willen zur umfassenden Unterstützung auch volljähriger Opfer hervorheben und würdigen.

Auch die Beiordnung von Amtswegen für Minderjährige Geschädigte begrüßt die LAG PsPb Bayern, allerdings bleibt im Gesetzesentwurf unklar, wie der Wille des Minderjährigen in solchen Fällen zu erkunden und berücksichtigen ist.

Darüber hinaus begrüßt die LAG PsPb Bayern auch die zukünftige Informationspflicht in Absatz 1. Die LAG PsPb Bayern geht davon aus, dass auch eine Einstellung des Verfahrens ein Verfahrensausgang ist und somit zu den Informationspflichten zählt. Hilfreich wäre noch die Ergänzung, dass den Psychosozialen Prozessbegleiter*innen die Kontaktdaten der Geschädigten mitzuteilen sind, insbesondere bei Beiordnungen von Amts wegen.

Änderung § 6 PsychPbG

Die LAG PsPb Bayern begrüßt die Erhöhung der Pauschalen für die Psychosoziale Prozessbegleitung ausdrücklich und erkennt darin auch eine Anerkennung des Wertes der Psychosozialen Prozessbegleitung für Strafverfahren.

Die Angleichung an die Gebührenzuschläge in Nummer 3150 bis 3152 KV GKG erscheint sachgemäß und folgerichtig.

Die LAG PsPb Bayern möchte allerdings zu bedenken geben, dass die konkrete Bezifferung der Pauschalen in Eurobeträgen fortlaufend zu notwendigen Änderungen des § 6 PsychPbG führen wird. Wir möchten anregen, stattdessen in § 6 PsychPbG auf die Nummern 3150 bis 3152 KV GKG zu verweisen.

Problematisch erscheint der LAG PsPb Bayern hingegen die Neufassung und Aufteilung des bisherigen Satz 1 Nr. 3.

Die bisherige Auslegung der bestehenden Nr. 3 ermöglichte eine Abrechnung der Pauschale immer in Berufungs- **und** Revisionsverfahren, wenn auch nicht zwingend bei Nachbesprechungen (dies wurde, wie ja auch in der Begründung ausgeführt rechtlich unterschiedlich bewertet).

Die nun neue Nr. 4 bezieht sich hingegen ausschließlich auf Berufungsverfahren (mit Verweis auf 3152 KV GKG), was einerseits an den Bedürfnissen der Geschädigten vorbei geht und andererseits die stabilisierende Arbeit der Psychosozialen Prozessbegleitung außerhalb der Gerichte, insbesondere während der Wartezeiten auf Termine oder gerichtliche

Entscheidungen außer Acht lässt. Gerade das Einlegen der Revision durch den Verurteilten und damit einhergehend die häufig lange Wartezeit auf Zulassung oder Ablehnung einer Revision destabilisiert die Geschädigten meist noch einmal erheblich – gefühlt haben sie den Marathon Strafverfahren endlich hinter sich gebracht, nur um dann wieder auf den endgültigen Abschluss (oder eben die Annahme der Revision) zu warten, immer mit dem Gefühl, es ist eben doch noch nicht endgültig entschieden.

Die LAG PsPb Bayern hält somit auch in Revisionsverfahren eine Psychosoziale Prozessbegleitung weiterhin für nötig, wenn nicht eine Verschlechterung der bisherigen Beordnungsmöglichkeiten erfolgen soll. Die Möglichkeit für Revisionsverfahren muss somit in der neuen Nr. 4 ebenfalls explizit benannt werden.

Die neue Nr. 3 und damit die Einführung einer Pauschale für Nachbesprechungen begrüßt die LAG PsPb Bayern ausdrücklich. Die nun klar definierte zusätzliche Pauschale trägt sowohl dem gesetzgeberischen Willen Rechnung, als auch den Bedürfnissen der Geschädigten und der praktischen Arbeit der Psychosozialen Prozessbegleitung.

Die im neunten Absatz 1 Satz 2 vorgeschlagene Verdoppelung der Pauschalen für zeitaufwendige Begleitungen begrüßt die LAG PsPb Bayern grundsätzlich, möchte allerdings zu bedenken geben, dass die Angabe „mehr als 3 Hauptverhandlungstermine“ die aufgewendete Zeit nur unzureichend skizziert und somit zu sehr unterschiedlichen Auslegungen führen kann (z.B. müssen es Termine sein, die den ganzen Tag dauern, reicht die Anwesenheit bei der Aussage eines Zeugen oder bei der Urteilsverkündung? u.ä.). Darüber hinaus erscheint der LAG PsPb Bayern die Teilnahme an den vorgeschlagenen mindestens 4 Terminen auch zu hoch.

Die LAG PsPb Bayern möchte anregen zu überprüfen, ob die Erhöhung der Pauschalen für zeitaufwendige Verfahren nicht analog des RVG erfolgen könnte, somit eine erste Erhöhung ab 5 Stunden und eine zweite Erhöhung ab 8 Stunden Anwesenheit erfolgen könnte. Diese dann allerdings pro wahrgenommenen Hauptverhandlungstermin.

Alternativ und unter der zusätzlichen Annahme eines deutlich geringeren Verwaltungsaufwandes, würde die LAG PsPb Bayern eine Verdoppelung ab mehr als 2 Hauptverhandlungsterminen anregen und begrüßen.

Die Möglichkeit einer zusätzlichen Abrechnung von Fahrtkosten, die im neuen Absatz 2 eingeführt wird begrüßt die LAG PsPb Bayern grundsätzlich. Die Einschränkung auf Fahrten von insgesamt mehr als 100 Km erscheint sachgerecht. Nicht nachvollziehbar, insbesondere auch durch den Verweis auf das RVG erscheint allerdings, dass die Ansprüche auf Erstattung nur für die Kilometer über 100 Km entstehen sollen.

Die RVG regelt in der Vorbemerkung zum Teil 7 „(2) Eine Geschäftsreise liegt vor, wenn das Reiseziel außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei oder die Wohnung des Rechtsanwalts befindet“ und benennt dann unter 7003 „Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer...0,42 €“.

Die LAG PsPb Bayern würde eine Angleichung der Fahrtkostenabrechnung an das RVG begrüßen, mit der Einschränkung des Anspruchs auf Erstattung ab 100 Km für dann aber jeden gefahrenen Kilometer.

Darüber hinaus bleibt der neue Absatz 2 unscharf, was die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel/anderer Verkehrsmittel als des eigenen PKWs betrifft. Es ist kaum nachvollziehbar und auch wenig praktikabel den Preis einer Fahrkarte nur für die Kilometer, die 100 Km übersteigen zu berechnen.

7004 RVG erkennt die Fahrtkosten für Geschäftsreisen (s.o.) soweit sie angemessen sind in voller Höhe an.

Die LAG PsPb Bayern würde auch hier eine Angleichung an das RVG begrüßen, auch hier mit der Einschränkung des Anspruchs auf Erstattung ab 100 Km.

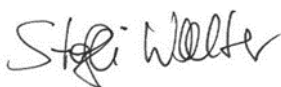
Änderung § 187 GVG

Die LAG PsPb Bayern begrüßt diese Änderung ausdrücklich.

Zusätzlich möchte die LAG PsPb Bayern allerdings Anregen auch eine Änderung des § 186 GVG zu prüfen. Auch Psychosoziale Prozessbegleiter*innen müssen mit hör- oder sprachbehinderten Geschädigten kommunizieren können und benötigen dafür in der Regel Gebärdendolmetscher*innen. Die bisherige Praxis, dass Geschädigten oder Psychosoziale Prozessbegleiter*innen die Kosten dafür tragen müssen erscheint weder gerecht noch zumutbar.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Prozessbegleitung Bayern steht jederzeit für Fragen und fachlichen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.V. Steffi Walter – Sprecherin der LAG PsPb Bayern